

der Zuständigkeit der Friedensrichter ausgeschlossen; und in dieser Beziehung liegt eine Inconsequenz hier vor, weswegen ich gegen den Regierungsentwurf, wie gegen das Deputationsgutachten stimmen werde. Auch der von dem Abgeordneten Mezler gegen das Gutachten der Majorität der Deputation und für deren Minorität angeführte Grund ist nicht stichhaltig. Er meinte, es sei oft bei leichten Injurien nicht die Strafe die Hauptsache, sondern der Schadenersatz. Das ist aber dann reines Privatrecht, ein privatrechtlicher Anspruch, der allemal verglichen werden kann, während man über das öffentliche Strafrecht, über die Strafe vor dem Schiedsrichter nie sich vergleichen kann.

Abg. a. d. Winkel: Wenn der Abgeordnete D. Schaffrath gesagt hat, man würde dem Schiedsrichter einen zu weiten Spielraum einräumen, wenn er auch kleine thätliche Beleidigungen schlichten könne, so finde ich darin kein Unglück; denn er hat nicht zu entscheiden, er hat nur zu versöhnen; ob die thätlichen Beleidigungen größer oder kleiner sind, kann dem Friedensrichter ganz einerlei sein. Wollen sich die Parteien nicht versöhnen, erklären sie, daß sie eine Versöhnung nicht herbeiführen wollen, so ist ihnen der Rechtsweg immer noch unbenommen; aber dem Versöhnen werde ich jederzeit das Wort reden, und es sogar für ein Glück halten, wenn auch wichtigere Sachen durch den Friedensrichter beigelegt werden können.

Abg. D. Schaffrath: Wenn es auch dem Beleidigten oder Beleidiger oder dem Friedensrichter ganz gleich ist, ob eine Injurie groß oder klein, daher privatim beigelegt ist, so kann es doch dem Staate nicht gleichgültig sein, ob sie nur privatim beigelegt oder öffentlich bestraft werde; denn der Staat hat das Recht, zu verlangen, daß grobe Verletzungen oder Vergehen bestraft werden, aber der Beleidigte hat nicht das Recht, auf die Strafe zu verzichten. Das Strafrecht ist ein Recht des Staates und nicht der Privaten. Soll aber nach der Beilegung einer gröbern thätlichen Beleidigung durch den Friedensrichter noch das Strafrecht der ordentlichen Gerichte eintreten dürfen, so ist erstere ganz unnütz.

Abg. a. d. Winkel: Der Staat behält sein Recht auf Bestrafung demungeachtet, wenn er nämlich nach Lage der Sache officiell einzuschreiten verbunden ist.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Dieselbe Bemerkung wollte ich entgegensetzen, als ich mich anfangs für das Minoritätsgutachten erklärte, daß nämlich, wenn Versöhnung unter den Parteien stattfände, dennoch dem Staate das Recht der Untersuchung in dem Falle, wo die Untersuchung von Amtswegen zu führen ist, verbleibe. Ein Nachtheil erwächst also daraus keineswegs. Wenn aber von dem letzten Sprecher, der sich gegen die Minorität erklärte, eingewendet wurde, es wäre unausführbar, so muß ich das bezweifeln; denn so viel ist gewiß, daß nicht häufig solche Fälle vor die Friedensrichter werden gebracht werden, wo Amtswegen Untersuchung einzuleiten sein wird. Habe ich gleich anfangs zugestanden, daß die Grenzlinie zwischen thätlichen Beleidigungen, die Amtswegen zu untersuchen sind, und solchen, in welchen nur auf Antrag des Beleidigten zu erkennen ist, nicht allemal leicht gefunden

wird, so kann man doch andererseits nicht behaupten, daß sie so schwer zu finden wäre, daß man fortwährenden Irrthümern ausgesetzt sein würde. Also von Unausführbarkeit kann man hier der Minorität gegenüber nicht sprechen. Daß aber überhaupt Beleidigungen mit aufgenommen sind, finde ich sehr gut. Es wurde angeführt, es sei eine Inconsequenz, daß Beleidigungen, weil sie auf Antrag untersucht würden, aufgenommen worden seien und nicht auch die übrigen Verbrechen, welche ebenfalls nur auf Antrag untersucht werden; aber man muß nur den Zweck des ganzen Instituts vor Augen haben. Es kommen die hier erwähnten Beleidigungen häufig vor, und es ist daher Pflicht des Staates, zu Vermeidung von dergleichen Untersuchungen und der Ausgaben für die Betheiligten dergleichen unbedeutende Verbal- und Realinjurien durch den Friedensrichter abmachen zu lassen.

Abg. Mezler: Zu Widerlegung der von den Vertheidigern der Majorität geäußerten Ansichten bemerke ich, daß ich kein großes Unglück darin sehe, wenn auch der Friedensrichter einmal sein Befugniß überschreitet und einen nicht zu seiner Competenz gehörigen Fall erledigt. Ich muß aber noch bemerken, daß man die Sache nicht bloß von dem einseitigen Gesichtspunkte aus ansehen muß, daß allemal der Beleidigte die Vermittelung nachsucht, sondern es werden auch Fälle vorkommen, wo der Beleidiger in sich geht, und eine Person sucht, welche die Vermittelung zwischen ihm und dem Beleidigten übernimmt. Als eine solche Person nun hat der Staat den Friedensrichter hingestellt, und ich halte gerade die Thätigkeit des Friedensrichters in dieser Hinsicht äußerst nützlich, und möchte sie durch ängstliche Bedenken nicht noch mehr beeinträchtigen. Wenn hiernächst gegen mich der Abgeordnete Schaffrath angeführt hat, daß der Vergleich über Privatansprüche, welche in Folge von Realinjurien dem Beleidigten erwachsen, der Cognition des Friedensrichters ohnehin zustehet, so bemerke ich dagegen, daß die Privatansprüche bloß Folge der Realinjurie, gleichsam so accessorischer Natur sind, daß also, wenn durch das Gesetz dem Friedensrichter die Cognition über thätliche Injurien überhaupt entzogen würde, man auf die Ansicht kommen könnte, daß auch über die privatrechtlichen Ansprüche, welche Folge von jenen sind, von dem Friedensrichter nicht erkannt werden dürfe. Also muß ich fortwährend der Minorität beistimmen.

Stellvertr. Abg. Rittner: Ich muß mich auch für das Minoritätsgutachten erklären, und zwar aus den von dem Abgeordneten Mezler angeführten Gründen, weil ich zunächst nicht einsehe, was es schaden soll, wenn der Friedensrichter die Grenzen auch einmal überschreitet. Nun ist von einer Seite darauf aufmerksam gemacht worden, es könne für den Beleidiger dadurch ein Nachtheil entstehen, daß er glaube, durch einen Vergleich vor dem Friedensrichter werde auch die Strafe ausgeschlossen, und sich deshalb zu einem höhern Vergleichsquantum verstehen werde. Ich sollte meinen, dem könnte wohl dadurch vorgebeugt werden, daß dem Friedensrichter in seiner Instruction zur Pflicht gemacht würde, dem Beleidiger zu erklären, daß sich